



## 1. Garantiefumfang

Die Garantie wird mit dem Tag des Kaufs bei KYOCERA MITA direkt oder beim von KYOCERA MITA autorisierten Distributor oder Fachhändler gewährt. Sie besteht unabhängig von den Ansprüchen des Kunden gegen seinen Verkäufer; insbesondere bleiben Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer unberührt. Die Garantie bezieht sich auf das in der Garantiekarte bezeichnete Gerät und dessen Optionen mit den darin befindlichen Einzelteilen oder Komponenten. Nicht eingeschlossen in die Garantie sind Verschleißteile innerhalb des Geräts oder seiner Optionen, Verbrauchsmaterialien sowie Störungen am Gerät, die durch die Anwendungssoftware verursacht wurden. Inhalt der Garantie ist nur die Reparatur oder der Austausch solcher Teile des KYOCERA MITA-Geräts oder seiner Optionen, die infolge von Material- oder Herstellungsfehlern defekt sind. Die Reparatur oder der Austausch bewirken keine Verlängerung der Garantiezeit. Ausgetauschte Teile verbleiben nach der Reparatur direkt bei KYOCERA MITA oder beim autorisierten KYOCERA MITA-Distributor oder Fachhändler und gehen in das Eigentum von KYOCERA MITA über.

## 2. Garantiefrieten, Ort der Garantieerfüllung

KYOCERA MITA gewährt eine Garantie ab Verkaufsdatum auf seine Geräte und seine Optionen. Eine detaillierte Übersicht findet sich im Dokument „KYOCERA MITA Garantien“ in der Geräteverpackung. Diese Garantie kann kostenpflichtig (KYOlife) erweitert werden. Die Garantie umfasst nach Wahl der Kyocera Mita kostenlose Instandsetzung des Gerätes oder Austausch gegen gleichwertigen Ersatz. Der Garantieservice wird vor Ort, d.h. beim Kunden oder an einem von KYOCERA MITA definierten Ort erbracht. Der Kunde stellt der KYOCERA MITA das defekte Gerät am entsprechenden Ort zur Reparatur oder zum Austausch zur Verfügung. Die dazu verwendeten Teile oder Drucker sind neu oder neuwertig. Vor dem Austausch eines Gerätes ist der Kunde gehalten Zubehör und Verbrauchsmaterialien zu entfernen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz bzw. Rückgabe von Zubehör und Verbrauchsmaterialien, die im Rahmen eines garantiebdingten Austauschs bei dem Gerät verblieben sind. Alle Teile und Produkte, die im Rahmen der Garantie ausgetauscht werden, gehen in das Eigentum von KYOCERA MITA über. Sollten der Kunde im Falle eines Austausches versäumen, das defekte Gerät zurück zu senden, wird ihm das Austauschgerät zum gegenwärtigen oder zum letzten Listenpreis berechnet werden. Sofern ein maximal zulässiges Druckvolumen festgelegt ist, endet die Garantie schon bereits vor Ablauf der Garantiefriete, sobald dieses Druckvolumen erreicht ist. Die Garantie wird von KYOCERA MITA direkt oder durch autorisierte KYOCERA MITA-Distributoren oder deren Service-Partner erfüllt. Die Instandsetzung beginnt am Tag nach Eingang der Meldung, sofern dies bis 12:00 mittags erfolgt, montags bis freitags während üblichen Geschäftszeiten außer an den für KYOCERA MITA oder seine Distributoren bzw. deren Service-Partner geltenden gesetzlichen Feiertagen.

\*Hinweis: Reaktions- und Servicezeiten von KYOCERA MITA oder der KYOCERA MITA-Distributoren oder ihrer Service-Partner können in einigen Ländern abweichend sein. Der Erwerb der Garantieerweiterung KYOlife kann auch noch nach dem Kauf des Geräts oder der Optionen erfolgen. Jedoch muß in jedem Fall die Anmeldung zur Registrierung innerhalb eines Jahres nach Kauf des Gerätes bei KYOCERA MITA oder dem KYOCERA-MITA-Distributor eingegangen sein.

## 3. Ordnungsmäßiger Betrieb der Geräte

a) Die Geräte müssen innerhalb der von KYOCERA MITA vorgegebenen Produktspezifikationen betrieben werden. Dies betrifft speziell die maximale Druckauslastung wie auf der Garantiekarte bezeichnet mit einer gleichmäßigen Verteilung des monatlichen Druckvolumens.

b) Es dürfen nur geeignete Druckmaterialien verwendet werden.

c) Die von KYOCERA MITA im Anwenderhandbuch gegebenen Wartungs- und Pflegehinweise sind unbedingt zu beachten.

d) Bei Erreichen einer in der Garantiekarte spezifizierten Druckleistung muß der Kunde ein kostenpflichtiges Maintenance-Kit bzw. Service-Kit von KYOCERA MITA oder einem autorisierten KYOCERA-MITA-Distributor bzw. einem Service-Partner mit allen darin enthaltenen Teilen einbauen lassen. Den Nachweis über den fristgerechten Einbau hat der Kunde zu führen.

## 4. Verhalten im Störfungsfall

Im Störfungsfall wendet sich der Kunde an das Service-Call Center von KYOCERA MITA oder des KYOCERA MITA-Distributors. Der Kunde ist bereit, mit Hilfe von telefonischer Beratung die Fehlerursache selbst zu beheben. Ist eine Fehlerbehebung durch den Kunden selbst nicht möglich, wird der Fehler nach Wahl von KYOCERA MITA oder des KYOCERA MITA-Distributors durch Reparatur oder Austausch behoben. Soweit die Garantie vor Ort erfüllt wird, gilt folgendes:

Stellt sich beim Einsatz vor Ort heraus, daß es sich bei der beanstandeten Störfung nicht um einen Garantiefall handelt, hat der Kunde die Kosten des Kundenbesuchs zu tragen. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall unmittelbar durch den KYOCERA MITA-Distributor oder einen Service-Partner. Liegt kein Garantiefall vor, erfolgt keine Reparatur aufgrund der Garantie. Wünscht der Kunde gleichwohl eine Reparatur durch KYOCERA MITA oder den KYOCERA MITA-Distributor oder einen Service-Partner, hat er mit diesem gesonderte Vereinbarung zu treffen.

## 5. Leistungsbefreiung

Der Kunde gewährt die zur Störfungsbeseitigung nötige Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Kunde dies, ist KYOCERA MITA von der Garantieleistung befreit.

## 6. Spezielle Ausnahmen von der Garantieleistung

Von der Garantieleistung sind insbesondere ausgenommen:

a) Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung (Anwenderhandbuch) entstanden sind; dies sind z.B. Schäden durch Verschmutzung innerhalb des Gerätes infolge unterlassener regelmäßiger Reinigung, Schäden, die durch Anschluß an falsche Netzspannung sowie Schäden, die durch lokale Verhältnisse wie übermäßige Staubentwicklung, Luftfeuchtigkeit, Gase und Dämpfe etc. eingetreten sind;

b) Schäden, die durch Fremdeingriffe verursacht wurden; speziell mechanische Beschädigungen an der Oberfläche der Trommel;

c) Geräte, die unsachgemäß angewendet oder unberechtigt verändert wurden;

d) Geräte, die über den auf der Garantiekarte genannten zulässigen Nutzungsgrad hinaus betrieben wurden;

e) Geräte, die nicht dem auf der Garantiekarte genannter zulässigen monatlichen Nutzungsgrad einer gleichmäßigen Verteilung über den Monat unterliegen;

f) Geräte, bei denen nicht in den vorgeschriebenen Intervallen Service- und Maintenance-Kits installiert wurden;

g) Geräte, die nicht unter den jeweils vorgeschriebenen Umgebungsbedingungen betrieben wurden;

h) Geräte, bei denen das Typenschild mit Seriennummer fehlt oder manipuliert wurde;

i) Geräte, die mit ungeeigneten Druckmedien betrieben wurden;

j) Schäden, die auf sonstigen Verschulden des Kunden oder Dritter beruhen;

k) Schäden aufgrund von höherer Gewalt, Naturkatastrophen, etc.

l) Schäden, die zurückzuführen sind auf ungeeignete, nicht fehlerfrei arbeitende Komponenten, sowie Schäden, die zurückzuführen sind auf ungeeignete Komponenten von Drittherstellern, wie Speichermodule, Netzwerkkarten etc.

Besonderer Hinweis:

Sollte ein Schaden nachweislich aufgrund der Verwendung von nicht Original KYOCERA MITA-Toner entstanden sein, so ist dieser Schaden grundsätzlich von der Garantie ausgeschlossen.

## **7. Garantie-Registrierung**

Die KYOlife Garantieerweiterung muß innerhalb eines Jahres nach Kauf des Geräts erworben und registriert werden. Die der KYOlife Garantiekarte angefügte Registrierkarte muß vollständig ausgefüllt werden und binnen 8 Wochen nach dem Kauf des Gerätes an KYOCERA-MITA oder den für den Kunden zuständigen KYOCERA-MITA Distributor zurückgesendet werden. Sofern die Registrierkarte nicht eingesendet wird besteht kein Garantieanspruch und damit auch keinerlei Anspruch auf Leistungen aus der KYOlife-Garantie.

## **8. Notwendiger Garantienachweis im Garantiefall**

Zur Geltendmachung von Garantieansprüchen im Rahmen der erweiterten Garantie (KYOlife) ist die Registrierung der erweiterten KYOCERA MITA-Garantie (KYOlife) Voraussetzung. Sollte im Falle einer Störungsmeldung seitens des Kunden die Registrierung einer gültigen KYOlife Garantieerweiterung nicht festgestellt werden, so hat der Kunde den Nachweis über das Vorliegen der KYOCERA KYOlife Garantie zu führen. Dies kann nur durch die Vorlage des Kaufnachweises für das Gerät in Verbindung mit dem Kaufnachweis der erweiterten KYOCERA MITA-Garantie (KYOlife) erfolgen.

## **9. Manipulation**

Garantiekarte und Registrierkarte der KYOCERA MITA-Garantie sind Urkunden im Sinne des jeweiligen Landesrechtes. Eigenmächtige Änderung oder Manipulation sind unzulässig und führen zum Erlöschen der Garantieansprüche.

## **10. Haftung auf Schadensersatz**

a) KYOCERA MITAs Haftung auf Schadensersatz ist, gleich aus welchem Grund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder ähnlichem nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt:

(I) im Fall leichter Fahrlässigkeit von KYOCERA MITA's Organen, gesetzlichen Vertretern, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, sowie

(II) im Fall grober Fahrlässigkeit von KYOCERA MITA's nicht leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

b) Soweit KYOCERA MITA dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist die Haftung ausgeschlossen:

(I) für Schäden, die KYOCERA MITA bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung weder vorausgesehen hat noch unter Berücksichtigung der Umstände, die KYOCERA MITA bekannt war oder die KYOCERA MITA hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen,

(II) für entfernt liegende Schäden, das heißt Schäden, die nicht an dem Gerät oder an Personen oder Sachen auftreten, die hiermit unmittelbar in Berührung kommen, insbesondere auch Vermögensschäden,

(III) für solche Schäden, bei denen der zum Schaden führende Geschehensablauf vom Kunden beherrscht werden kann und deren Eintritt der Kunde bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte verhindern können.

c) Soweit KYOCERA MITA wegen der Verletzung von Obhut- oder Überwachungspflichten haftet, ist die Haftung, selbst wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt, bei leichter Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertretern, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von KYOCERA MITA sowie bei grober Fahrlässigkeit der nicht leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen von KYOCERA MITA ausgeschlossen, soweit

(I) für das geschädigte Gut branchenüblich eine Kaskoversicherung abgeschlossen wird oder

(II) in der Branche des Kunden das für den eingetretenen Schaden ursächliche Risiko üblicherweise von diesem versichert wird.

d) Im Falle einer Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von KYOCERA MITA für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme der Produkthaftpflicht-Versicherung oder Haftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. KYOCERA MITA ist bereit, dem Kunden auf Verlangen Einblick in die jeweilige Police zu gewähren.

e) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von KYOCERA MITA.

f) Im Falle, daß das Produkt ganz oder teilweise aus Software besteht, haften KYOCERA MITA, die Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von KYOCERA MITA für den Verlust und die Veränderung von Daten, die auf Produktfehler zurückzuführen sind, nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidlich ist, wenn der Käufer seiner Pflicht, Daten in angemessenen Abständen (mindestens einmal täglich) nachgekommen ist. Die Unterabschnitte a) bis e) gelten entsprechend.

g) Ansprüche aus dem Produkthaftungsrecht gemäß EG-Richtlinie bleiben unberührt.

## **11. Sonstiges**

a) Die Beziehungen zwischen KYOCERA MITA und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Niederlande; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

b) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Garantie ist das zuständige Gericht in Zürich, Schweiz, sofern keine anders lautenden gesetzliche Regelungen bestehen.

c) Überschriften in diesen Garantiebedingungen dienen lediglich der besseren Orientierung. Sie sind für deren Auslegung ohne Bedeutung.

d) Sind oder waren einzelne Bestimmungen dieser Garantie ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Januar 2007